

Der Karl May-Prozess

Der Schöpfer so vieler phantastischer und diebändiger Abenteuerromane, Karl May in Dresden, ist jetzt selber zum Objekt einer protestanten Abenteuer-Argelichte geworden, aus der sich ein Prozeß entwickelt hat. Dieser Prozeß beschäftigte am Dienstag das Schöffengericht Charlottenburg. Kläger war Karl May, Privatbeschlagter der Sekretär der sogenannten „gelben“ Gewerkschaften H. Lebius. Den Vorsitz in der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Wessel; als Verteidiger des Angeklagten fungierte Rechtsanwalt Paul Bredered. Gegenstand der Beleidigungsflagge bildete ein Brief, welchen der Beklagte an die Kammerfängerin Frä. v. Scheidt gerichtet, und in welchem er den Kläger als einen geborenen Verbrecher

bezeichnet hatte. In der Verhandlung trat Rechtsanwalt Paul Bredered einen Wahrheitsbeweis an, in welchem er u. a. folgendes zum Vortrag brachte:

Karl May, welcher in Hohenstein-Ernstthal im sächsischen Erzgebirge als Sohn einer Hebamme geboren ist, habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Wegen verschiedener Diebstähle in einem Lehrerseminar sei er das erste Mal mit 6 Wochen Gefängnis bestraft worden. Bald darauf sei er wegen eines Einbruchs in einen Uhrmacherladen zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Deserteur namens Krüpel, der aus der Regimentskaserne 100 Taler gestohlen habe, verbunden und habe mit diesem

eine Räuberbande gebildet,

in der er der Anführer war. Diese Bande sei bald der Schrecken der ganzen Gegend geworden, habe Marktfrauen überfallen und zahllose Einbrüche begangen, sodas schließlich die beteiligten Städte um Abwendung von Militär baten. An dieser May-Jagd hätten sich u. a. auch die Hohensteiner Feuerwehr und mehrere Turnvereine beteiligt. Der Schlupfwinkel der May'schen Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinwand ausgepflanzte Höhle in dem Waldenburg'schen Walde gewesen. May und Krüpel seien der militärischen Razzia damals durch folgende List entgangen: May zog sich eine sächsische Gefangenenaescheruniform an, fesselte dann seinem Freunde Krüpel die Hände und passierte so die Militärkette. May habe sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so gefallen, das er wiederholt, um den Leuten einen Schrecken einzujagen, auf die Wirtschaftliche ganz à la Schinderhannes geschrien habe: „Hier haben May und Krüpel gesehen und haben Brot und Wurst gegessen. Karl May, Räuberhauptmann.“ Krüpel wurde seinerzeit dann erwischt und hat 22½ Jahre Zuchthaus abgesehen. May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals 4 Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May aus dem Zuchthause herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrechererinnerungen in Form von Romanportageromanen herauszugeben, gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg fromme, katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum berühmten Weltreisenden geworden. So habe ihn u. a. die Fürstin von Waldenburg mehrmals auf ihr Schloss eingeladen und ihn in ihrem Wagen vom Bahnhof abholen lassen. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Dokortitel beigelegt und habe es sogar fertig gebracht, zu den

— Dresdner Anzeiger —

näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Für diese Angaben beantragte Rechtsanwalt Bredered die Einziehung der Gerichtsakten gegen May und die Ladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal, München und Dresden.

Der Kläger May erklärte hierauf mit großem Pathos: „Wenn alles wahr wäre, was mir hier eben vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern.“

Der Beklagte Lebius führt zur Charakterisierung des Klägers folgendes an: Die Redaktion des Dresdner Adressbuches habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräsidenten von Dresden angefragt, ob May tatsächlich der Dokortitel zustünde. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, das die ganze Sache Schwindel sei. May sei ein literarischer Hochstapler und gefährlicher Verbrecher. Wenn dies selbst ein Polizeipräsident wörtlich antworte, so habe er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breite Öffentlichkeit zu ziehen. Die Bücher des Klägers, welche nicht nur von der deutschen Jugend verschlungen würden, seien die Vorläufer der jetzigen Schundliteraturseuche und der Mid Carter- und ähnlichen Geschichten. Dieser tiefgehenden Einwirkung eines solchen Mannes auf die deutsche Jugend müsse mit aller Schärfe entgegengearbeitet werden.

Nach diesen Erklärungen der Parteien zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann ein auf 15 A Geldstrafe lautendes Urteil. Rechtsanwalt Bredered protestierte energisch gegen diese Urteilsfällung, da sich der Vorsitzende offenbar in einem Irrtum befinden habe. Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisanspruch dargestellt, während er zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe, und er außerdem auch noch die Widerklage erheben wolle. Der Vorsitzende erklärte, das er eine darauf hinan gehende Erklärung des Verteidigers überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Bredered führte in seinem Plaidoyer aus, das nach Lage der Sache der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei und der Beklagte, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freizusprechen sei. Das Gericht schloß sich dem an und erkannte auf Freisprechung.